



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe September 2019

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

1. **3 U 33/19** **Hinweisbeschluss vom 20.05.2019 und Beschluss vom 19.06.2019**
Arzthaftung, Aufklärung, relative Indikation, Vorbehandler
2. **4 U 6/18** **Urteil vom 30.08.2018**
Luftpolsterfolie; Grundpreisangabe; Angebot; Fläche
3. **4 U 77/18** **Hinweisbeschluss vom 07.03.2019 und Anerkenntnisurteil vom 04.04.2019**
amazon; Marke; Irreführung; Hersteller; Treu und Glauben
4. **4 U 113/18** **Urteil vom 25.09.2018**
Irreführung; Mobilitätspartner; Vertragshändler; Vertragswerkstatt
5. **4 U 135/18** **Hinweisbeschluss vom 13.11.2018 und Beschluss vom 22.01.2019**
einstweilige Verfügung; Widerspruch; Rechtsschutzbedürfnis; Statthaftigkeit
6. **4 U 149/18** **Urteil vom 30.04.2019**
Stickstoff; Biozidprodukt; Schädlingsbekämpfung; BiozidVO
7. **4 U 18/19** **Urteil vom 18.06.2019**
Werbung für Arzneimittel, Produktwerbung, Absatzwerbung, Unternehmenswerbung, Imagewerbung
8. **6 W 21/19** **Beschluss vom 29.07.2019**
Streitwert, Insolvenztafel

9. **9 W 10/19** **Beschluss vom 11.06.2019**
Schlüssigkeit des Klagevorbringens, Anforderungen an die Substantiierung, Überspannung der Substantiierungsanforderungen
10. **12 U 73/18** **Urteil vom 14.08.2019**
Werkvertrag, Mangel, funktionaler Mangelbegriff, Kombinationsabdichtung, WU-Betonbodenplatte, kunststoffmodifiziert, Bitumendickbeschichtung, DIN 18195-6, DIN 18533, anerkannte Regel der Technik, Vermutungswirkung, Mangelfolgeschaden
11. **25 W 146/19** **Beschluss vom 23.07.2019**
Kostenentscheidung im Erbscheinsverfahren ohne ausdrückliche Regelung hinsichtlich außergerichtlicher Kosten
12. **25 W 170/19** **Beschluss vom 05.07.2019**
sofortige Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss mit der alleinigen Begründung, der Streitwert sei fehlerhaft festgesetzt worden und aufgrund gleichzeitig erhobener Streitwertbeschwerde herabzusetzen
13. **25 W 189/19** **Beschluss vom 26.07.2019**
keine Ermäßigung der Gerichtskosten auf 1,0, wenn die Parteien in der Sache einen Vergleich schließen, die Kostenentscheidung aber dem Gericht überlassen, auch wenn sie auf Begründung und Rechtsmittel gegen diese Entscheidung verzichten
14. **32 SA 17/19** **Beschluss vom 03.05.2019**
Gerichtsstandbestimmung, Sitz, Satzung, juristische Person, rechtsfähige Personengesellschaft, Verweisung, unverbindlich
15. **32 SA 20/19** **Beschluss vom 26.04.2019**
Gerichtsstandbestimmung, Wettbewerbsverletzung, Unterlassungsklagengesetz, Verweisung, unverbindlich
16. **32 SA 23/19** **Beschluss vom 23.04.2019**
Gerichtsstandbestimmung, Verweisung, unverbindlich, unzuständig
17. **32 SA 26/19** **Beschluss vom 13.05.2019**
Gerichtsstandbestimmung, Straßenverkehrssicherungspflicht, Amtspflicht
18. **32 SA 27/19** **Beschluss vom 10.05.2019**
Gerichtsstandbestimmung, Abgasskandal, unerlaubte Handlung, Schadensersatz, Erfolgsort
19. **32 SA 32/19** **Beschluss vom 11.06.2019**
Gerichtsstandbestimmung, Gesellschafter, Baufirma, Haftpflichtversicherer, konstitutives Schuldanerkenntnis

Strafsenate

1. **4 Ws 140/19** **Beschluss vom 11.07.2019**
Haftbefehl, Europäischer Haftbefehl, Untersuchungshaft, Inland, Zuständigkeit
2. **4 RVs 65/19** **Beschluss vom 18.07.2019**
fahrlässige Tötung, Straßenverkehr, Mitverschulden des Geschädigten, Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs, maßgeblicher Zeitpunkt, kritische Verkehrssituation
3. **5 Ws 217/19** **Beschluss vom 28.05.2019**
Beschränkungen in der Untersuchungshaft; Besuchsüberwachung; Überwachung des Schriftverkehrs; Überwachung des Paketverkehrs

4. **5 RVs 65/19** **Beschluss vom 21.05.2019**
Revision unzulässig, Verwerfungsurteil, Wiedereinsetzung von Amts wegen

Zivilsenate

- Zu 1. **3 U 33/19** **Hinweisbeschluss vom 20.05.2019 und
Beschluss vom 19.06.2019**
Arzthaftung, Aufklärung, relative Indikation, Vorbehandler

1. Ein Arzt muss den Patienten vor einem relativ indizierten Eingriff grundsätzlich nicht über die Möglichkeit eines Aufschiebens oder gänzlichen Unterlassens der Operation aufklären, wenn er von einer entsprechenden Kenntnis des Patienten – ohne Fehlvorstellung über die Risiken des Nichtstuns – ausgehen darf (Abgrenzung zu BGH VersR 1997, 451).
2. Zur Aufklärungspflicht des Arztes, der eine andernorts durchzuführende Operation empfiehlt.

- Zu 2. **4 U 6/18** **Urteil vom 30.08.2018**
Luftpolsterfolie; Grundpreisangabe; Angebot; Fläche

Fehlende Grundpreisangabe bei einem Angebot von Luftpolsterfolie "nach Fläche"

- Zu 3. **4 U 77/18** **Hinweisbeschluss vom 07.03.2019 und
Anerkenntnisurteil vom 04.04.2019**
amazon; Marke; Irreführung; Hersteller; Treu und Glauben

Treuwidrige Geltendmachung markenrechtlicher Ansprüche

- Zu 4. **4 U 113/18** **Urteil vom 25.09.2018**
Irreführung; Mobilitätspartner; Vertragshändler; Vertragswerkstatt

Irreführende Werbung unter Verwendung des Begriffes "Mobilitätspartner".

- Zu 5. **4 U 135/18** **Hinweisbeschluss vom 13.11.2018 und
Beschluss vom 22.01.2019**
**einstweilige Verfügung; Widerspruch; Rechtsschutzbedürfnis; Statt-
haftigkeit**

Unzulässiger Widerspruch gegen eine einstweilige Verfügung (Beschlussverfügung)

- Zu 6. **4 U 149/18** **Urteil vom 30.04.2019**
Stickstoff; Biozidprodukt; Schädlingsbekämpfung; BiozidVO

In situ hergestellter Stickstoff als Biozidprodukt im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. a) BiozidVO

**Zu 7. 4 U 18/19 Urteil vom 18.06.2019
Werbung für Arzneimittel, Produktwerbung, Absatzwerbung, Unternehmenswerbung, Imagewerbung**

Zum Begriff der produktbezogenen Werbung für Arzneimittel i. S. d. § 10 Abs. 1 HWG.

**Zu 8. 6 W 21/19 Beschluss vom 29.07.2019
Streitwert, Insolvenztabelle**

Der Streitwert einer Klage auf Feststellung einer vom Insolvenzverwalter bestrittenen Forderung zur Insolvenztabelle (§ 182 InsO) ist nach der vom Prozessgericht zu schätzenden voraussichtlichen Insolvenzquote zu bestimmen; beträgt diese 0,00 %, so ist der Streitwert auf den Wert der niedrigsten Gebührenstufe nach der Tabelle in Anl. zu § 34 Abs. 1 S. 3 GKG festzusetzen.

**Zu 9. 9 W 10/19 Beschluss vom 11.06.2019
Schlüssigkeit des Klagevorbringens, Anforderungen an die Substantiierung, Überspannung der Substantiierungsanforderungen**

1. Ein Sachvortrag zur Begründung eines Anspruchs ist dann schlüssig, wenn eine Partei Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtsatz geeignet und erforderlich sind, das geltend gemachte Recht als in der Person der Partei entstanden erscheinen zu lassen.
2. Die Angabe näherer Einzelheiten ist nicht erforderlich, soweit diese für die Rechtsfolgen nicht von Bedeutung sind.

**Zu 10. 12 U 73/18 Urteil vom 14.08.2019
Werkvertrag, Mangel, funktionaler Mangelbegriff, Kombinationsabdichtung, WU-Betonbodenplatte, kunststoffmodifiziert, Bitumendickbeschichtung, DIN 18195-6, DIN 18533, anerkannte Regel der Technik, Vermutungswirkung, Mangelfolgeschaden**

1. Die Außenwandabdichtung mittels Kombinationslösung aus WU-Betonbodenplatte und kunststoffmodifizierter Bitumendickbeschichtung entspricht für den Wasserlastfall aufstauendes Sickerwasser - trotz Konformität mit den Regelungen der DIN 18195-6 bzw. DIN 18533 - nicht den anerkannten Regeln der Technik.
2. Die von der Regelung der vorgenannten DIN ausgehende Vermutungswirkung sieht der Senat - insbesondere aufgrund der Vielzahl an aufgetretenen Schadensfällen - als widerlegt an.

**Zu 11. 25 W 146/19 Beschluss vom 23.07.2019
Kostenentscheidung im Erbscheinsverfahren ohne ausdrückliche Regelung hinsichtlich außergerichtlicher Kosten**

Weist das Nachlassgericht einen Erbscheinsantrag "kostenpflichtig" zurück, ohne dass sich im Übrigen aus der Entscheidung ergibt, dass oder inwiefern das Gericht auch eine Kostenregelung über die außergerichtlichen Kosten treffen wollte, ist zur Auslegung der Kostenentscheidung auf

§ 80 FamFG zurückzugreifen. Danach gehören zu den Kosten sowohl die Gerichtskosten als auch die zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Aufwendungen der Beteiligten, die in dem betreffenden Fall dann auch von der Gegenseite zu ersetzen sind.

Zu 12. 25 W 170/19 Beschluss vom 05.07.2019
sofortige Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss mit der alleinigen Begründung, der Streitwert sei fehlerhaft festgesetzt worden und aufgrund gleichzeitig erhobener Streitwertbeschwerde herabzusetzen

Zwar lässt die für die Partei gegebene Möglichkeit, eine Anpassung der Kostenfestsetzung an einen veränderten Streitwert gem. § 107 ZPO zu beantragen, nicht das Rechtsschutzbedürfnis für eine sofortige Beschwerde gem. § 104 III 1 ZPO entfallen. Wählt die Partei jedoch den - Kosten verursachenden - Weg der sofortigen Beschwerde und wendet sich mit dieser ausschließlich gegen die ihrer Ansicht nach unzutreffende Streitwertfestsetzung, hat sie auch bei erfolgreicher Beschwerde die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Denn in diesem Fall besteht kein Grund, das kostenverursachende Beschwerdeverfahren zu wählen und die Gegenseite mit Kosten zu belasten, nachdem diese zunächst einen zutreffenden Kostenfestsetzungsantrag gestellt hatte, dem zu Recht stattgegeben worden war.

Zu 13. 25 W 189/19 Beschluss vom 26.07.2019
keine Ermäßigung der Gerichtskosten auf 1,0, wenn die Parteien in der Sache einen Vergleich schließen, die Kostenentscheidung aber dem Gericht überlassen, auch wenn sie auf Begründung und Rechtsmittel gegen diese Entscheidung verzichten

Schließen die Parteien in der Sache einen Vergleich, überlassen die Kostenentscheidung aber gem. § 91a ZPO dem Gericht, rechtfertigt dies keine Herabsetzung der Gerichtskosten auf 1,0 nach Ziff. 1211 KV GKG, auch wenn die Parteien auf eine Begründung und Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung verzichten. Eine analoge Anwendung von Nr. 1211 Ziff. 2. und 4. KV GKG kommt mangels planwidriger Regelungslücke nicht in Betracht.

Zu 14. 32 SA 17/19 Beschluss vom 03.05.2019
Gerichtsstandbestimmung, Sitz, Satzung, juristische Person, rechtsfähige Personengesellschaft, Verweisung, unverbindlich

Gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 ZPO wird der allgemeine Gerichtsstand juristischer Personen und rechtsfähiger Personengesellschaften durch ihren (satzungsmäßigen) Sitz bestimmt. Ein Verweisungsbeschluss kann unverbindlich sein, wenn das verweisende Gericht einen insoweit bei sich selbst begründeten Gerichtsstand außer Acht lässt.

Zu 15. 32 SA 20/19 Beschluss vom 26.04.2019
Gerichtsstandbestimmung, Wettbewerbsverletzung, Unterlassungsklagengesetz, Verweisung, unverbindlich

Leitet ein Kläger aus demselben Sachverhalt Ansprüche wegen Wettbewerbsverletzungen und wegen eines Verstoßes gegen Verbraucherschutzzvorschriften nach dem Unterlassungsklagengesetz her, hat das nach dem Unterlassungsklagengesetz ausschließlich zuständige Gericht auch über die wettbewerbsrechtlichen Ansprüche zu entscheiden. In Fällen einer solchen Anspruchskonkurrenz kann eine Verweisung des Rechtsstreits durch eine für die Ansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetz zuständige allgemeine Zivilkammer an eine für die wettbewerbsrechtlichen Ansprüche zuständige Kammer für Handelssachen willkürlich sein.

Zu 16. 32 SA 23/19 Beschluss vom 23.04.2019
Gerichtsstandbestimmung, Verweisung, unverbindlich, unzuständig

Eine Gerichtsstandbestimmung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO ist abzulehnen, wenn keines der am Kompetenzkonflikt beteiligten Gerichte zuständig und keine ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts begründet ist. Eine in diesem Fall ausgesprochene Verweisung an ein unzuständiges Gericht kann unverbindlich sein. Der Verweisungsbeschluss ist dann aufzuheben und die Sache an das verweisende Gericht zur erneuten Zuständigkeitsprüfung zurückzugeben.

Zu 17. 32 SA 26/19 Beschluss vom 13.05.2019
Gerichtsstandbestimmung, Straßenverkehrssicherungspflicht, Amtspflicht

Werden eine Kommune und ein Tiefbauunternehmen aufgrund einer Verletzung der Straßenverkehrssicherungspflicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen, kommt eine Gerichtsstandbestimmung hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit in Betracht, wenn das Tiefbauunternehmen - streitwertbedingt - vor dem Amtsgericht und die Kommune - streitwertunabhängig - gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG vor dem Landgericht zu verklagen wäre. Eine solche Konstellation kann vorliegen, wenn die infrage stehende Straßenverkehrssicherungspflicht für die Kommune eine in hoheitlicher Tätigkeit ausübende Amtspflicht darstellt, was sich in Nordrhein-Westfalen aus § 9a StrWG NRW ergeben kann.

Zu 18. 32 SA 27/19 Beschluss vom 10.05.2019
Gerichtsstandbestimmung, Abgasskandal, unerlaubte Handlung, Schadensersatz, Erfolgsort

Im Falle einer mit einer unerlaubten Handlung gemäß §§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. 263 StGB, 826 BGB begründeten Klage eines vom Abgasskandal betroffenen Käufers gegen den Hersteller liegt der Gerichtsstand gemäß § 32 ZPO wahlweise dort, wo der Täter gehandelt hat, oder dort, wo der Rechtsguteingriff erfolgt und der Schaden entstanden ist. Dabei ist der Erfolgsort einer unerlaubten Handlung der Vermögensschädigung nicht schon

deshalb am Wohnsitz des Geschädigten begründet, weil sich dort im Zeitpunkt der Vornahme der schädigenden Handlung sein Vermögen befunden hat. Wird ein Kaufpreis vom Käufer überwiesen oder mittels Lastschriftmandats von seinem Konto eingezogen, bewirkt der vom Käufer veranlasste Zahlungsvorgang die schädigende Vermögensminderung. Dann liegt der Erfolgsort dort, wo die Bank des Käufers dessen Anweisung zum Geldtransfer erhalten und zulasten seines Kontos ausgeführt hat.

Zu 19. 32 SA 32/19 Beschluss vom 11.06.2019
Gerichtsstandbestimmung, Gesellschafter, Baufirma, Haftpflichtversicherer, konstitutives Schuldanerkenntnis

Werden Gesellschafter einer Baufirma aus Gewährleistung auf Schadensersatz und ihr privater Haftpflichtversicherer aus einem konstitutiven, zu dem Schadensfall abgegebenen Schuldanerkenntnis in Anspruch genommen, kommt eine Gerichtsstandbestimmung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO in Betracht, weil kein gemeinsamer besonderer Gerichtsstand vorliegt. Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 ZPO) am Ort des Bauvorhabens gilt nicht für den mit dem Schuldanerkenntnis begründeten Anspruch gegen den Haftpflichtversicherer.

Strafsenate

Zu 1. 4 Ws 140/19 Beschluss vom 11.07.2019
Haftbefehl, Europäischer Haftbefehl, Untersuchungshaft, Inland, Zuständigkeit

Der Umstand, dass der Europäische Haftbefehl, der Grundlage der Entscheidung der Behörden des überstellenden Staates war, unzulässigerweise (vgl. Urteil des EuGH vom 27.05.2019, C – 508/18 u.a.) durch eine deutsche Staatsanwaltschaft ausgestellt worden ist, berührt die Rechtmäßigkeit der Vollstreckung der Untersuchungshaft im Inland nicht.

Zu 2. 4 RVs 65/19 Beschluss vom 18.07.2019
fahrlässige Tötung, Straßenverkehr, Mitverschulden des Geschädigten, Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs, maßgeblicher Zeitpunkt, kritische Verkehrssituation

Ein Mitverschulden des Geschädigten kann die Voraussehbarkeit eines Unfalls für den Täter ausschließen, sofern es in einem gänzlich vernunftswidrigen oder außerhalb der Lebenserfahrung liegendem Verhalten liegt. Dabei ist auf den Zeitpunkt bei Eintritt der kritischen Verkehrssituation abzustellen.

Zu 3. 5 Ws 217/19 Beschluss vom 28.05.2019
Beschränkungen in der Untersuchungshaft; Besuchsüberwachung; Überwachung des Schriftverkehrs; Überwachung des Paketverkehrs

1. Zur Begründung von Beschränkungen in der Untersuchungshaft können nicht nur die Haftgründe herangezogen werden, die im Haftbefehl genannt

sind und der Anordnung der Untersuchungshaft selbst zugrunde liegen. In Betracht kommen insoweit vielmehr auch in dem Untersuchungshaftbefehl nicht ausdrücklich angeführte Haftgründe, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie die jeweilige Beschränkung erforderlich machen.

2. Anordnungen nach § 119 Abs. 1 StPO sind zulässig, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte eine reale Gefahr für die in §§ 112, 112 a StPO genannten Haftzwecke besteht. Die bloße Möglichkeit, dass ein Untersuchungsgefangener seine Freiheiten missbraucht, genügt dagegen für die Anordnung von Haftbeschränkungen nicht. Es ist hingegen nicht erforderlich, dass in Bezug auf einen der im Gesetz benannten Haftgründe, wie etwa hinsichtlich einer abzuwehrenden Verdunkelungsgefahr, bereits konkrete, dem Angeklagten zurechenbare Vertuschungs- oder Verdunkelungshandlungen festzustellen sind.

Zu 4. 5 RVs 65/19 Beschluss vom 21.05.2019
Revision unzulässig, Verwerfungsurteil, Wiedereinsetzung von Amts wegen

1. Ein Heranwachsender, der nach Jugendstrafrecht abgeurteilt worden ist, kann ein Urteil, durch das seine zulässige Berufung gemäß § 329 Abs. 1 StPO verworfen worden ist, nicht mit der Revision anfechten.

2. Eine Wiedereinsetzung von Amts wegen gegen die Versäumung der Berufungshauptverhandlung ist nicht möglich.

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm

verantwortlich: Richter am OLG Martin Brandt, Pressesprecher

☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de

www.olg-hamm.nrw.de